



Schulreglement

vom 22. Dezember 2014¹

Die Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans

erlässt

in Ausführung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans vom 29. März 1993²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Dieses Reglement gilt für die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME).

Ausbildungsangebot

Art. 2. ¹ An der ISME werden folgende Ausbildungsgänge geführt:

- a) Gymnasialer Maturitätslehrgang;
- b) Passerelle;
- c) Vorkurs zur Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule (nachfolgend: Vorkurs).

II. Organisation

Aufgabe, Ausbildungsdauer und Fächerangebot

a) Gymnasialer Maturitätslehrgang

Art. 3. ¹ Der Maturitätslehrgang nach MAR³ bereitet auf das Hochschulstudium vor. Er umfasst sieben Semester und wird durch die Maturitätsprüfung abgeschlossen.

² Das Fächerangebot umfasst Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

³ Die Grundlagenfächer werden von allen Studierenden besucht.

⁴ Bei den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern besteht für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit. Ein Schwerpunkt- oder ein Ergänzungsfach wird nur geführt, wenn sich genügend Studierende dafür angemeldet haben. Die Schulleitung legt die Anzahl und Auswahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer jährlich fest.

¹ In Vollzug ab 1. August 2015. Geändert durch Nachtrag vom 28. November 2018; in Vollzug ab 1. Februar 2019.

² sGS 21.65.

³ Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995.

b) Passerelle

Art. 4. ¹ Die Passerelle⁴ bereitet Studierende, die über eine Berufsmaturität verfügen, auf das Hochschulstudium vor. Der Lehrgang dauert 30 Wochen.

² Der Unterricht findet in folgenden Fächern statt:

- a) Deutsch;
- b) Französisch oder Englisch;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte).

c) Vorkurs zur Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule

Art. 5. ¹ Der Vorkurs bereitet auf die Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule, Studiengang Kindergarten und Primarschule, vor. Er dauert 30 Wochen.

² Er umfasst folgende Fächer:

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
6. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte).

Klassenbildung

Art. 6. ¹ Die Studierenden werden in Klassen eingeteilt und besuchen grundsätzlich alle Fächer in derselben Klasse.

² Zur Bildung ausgeglichener Klassen kann die Rektorin oder der Rektor Studierende einem der beiden Schulstandorte zuweisen.

Klassenlehrperson

Art. 7. ¹ Jeder Klasse wird von der Schulleitung eine Lehrperson mit der Aufgabe zugeteilt, die Studierenden auf dem Ausbildungsweg zu begleiten und zu unterstützen.

² Ein von der Rektorin oder dem Rektor erlassenes Pflichtenheft regelt die Aufgaben.

Klassendelegierte

Art. 8. ¹ Jede Klasse wählt eine Klassendelegierte oder einen Klassendelegierten und eine Stellvertretung.

² Die oder der Klassendelegierte vertritt die Klasse gegenüber der Lehrerschaft und der Schulleitung.

³ Die Konferenz der Klassendelegierten besteht aus:

- a) den Klassendelegierten und deren Stellvertretungen;
- b) den Klassenlehrpersonen eines Schulortes;
- c) der Schulortsleitung.

⁴ Die Konferenz der Klassendelegierten dient dem Austausch zwischen Schulleitung und Studierenden. Sie tagt wenigstens einmal im Schuljahr.

Hausordnung

Art. 9. ¹ Es gilt die Hausordnung jenes Schulhauses, in welchem der Unterricht stattfindet.

⁴ Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität – universitäre Hochschulen', Richtlinien 2012 vom Februar 2011.

III. Schulbetrieb

Termine

*Art. 10.*¹ Lehrgangs- und Semesterbeginn sowie weitere Termine werden von der Schulleitung festgelegt. Sie sind für Lehrpersonen und Studierende verbindlich.

Stundenplan

*Art. 11.*¹ Der Stundenplan wird von der Schulleitung erlassen und ist für Lehrpersonen und Studierende verbindlich. Änderungen werden von der Schulleitung bewilligt.

Ferien

*Art. 12.*¹ Die Ferien entsprechen nach Möglichkeit denjenigen der kantonalen Mittelschulen des jeweiligen Schulortes. In Ausnahmefällen ist von der Rektorin oder vom Rektor angeordneter Unterricht während der Ferien möglich.

Lehrmittel

*Art. 13.*¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, mit den von der Aufsichtskommission bezeichneten Lehrmitteln zu arbeiten. Die Schulleitung kann zusätzliches Lehrmaterial bewilligen.

² Die Studierenden erhalten auf Semesterbeginn entweder direkt die benötigten oder eine Liste der zu beschaffenden Lehrmittel.

IV. Studierende

Anmeldung

Art. 14.^{5 1} Anmeldeschluss für den Maturitätslehrgang für das Frühlingsemester ist der 31. Oktober, für das Herbstsemester der 15. April.

² Anmeldeschluss für die Passerelle und den Vorkurs PH ist der 1. März.

Unterrichtsbesuch

*Art. 15.*¹ Der Unterricht muss regelmässig besucht werden. Die Schulleitung kann eine Minimalpräsenz definieren.

² Die Studierenden des Maturitätslehrgangs sind verpflichtet, die Prüfungen und Leistungsnachweise zu absolvieren.

Absenzen und Urlaub

*Art. 16.*¹ Die Schulleitung erlässt eine Absenzen- und Urlaubsordnung.

Dispensation vom Unterricht

*Art. 17.*¹ Die Schulleitung kann Studierende auf Gesuch hin in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch eines Faches dispensieren.

² Studierende, welche über einen Berufsmaturitätsausweis oder Fachmittelschulenausweis verfügen, sind vom Fach Wirtschaft und Recht dispensiert, sofern sie im Abschlusszeugnis eine Note in Wirtschaft und Recht ausweisen.

³ Studierende, welche über einen Fachmittelschulenausweis der Berufsfelder Pädagogik, Gestalten oder Musik oder über einen Berufsmaturitätsausweis der Ausrichtung Gestaltung und Kunst⁶ verfügen, können auf Gesuch hin vom Fach Gestalten oder Musik dispensiert werden.

⁵ Geändert durch Nachtrag.

⁶ Geändert durch Nachtrag.

Schulbesuchsbestätigungen

Art. 18. ¹ Bestätigungen über den Schulbesuch werden auf Anfrage vom Schulsekretariat ausgestellt.

Disziplinarordnung

a) Disziplinarfehler

Art. 19. ¹ Disziplinarfehler sind:

- a) Vernachlässigung von Pflichten;
- b) Verletzung der Schulordnung;
- c) Verhalten, das mit der Zugehörigkeit zur Schule nicht vereinbar ist.

b) Disziplinarmaßnahmen

Art. 20. ¹ Als Disziplinarmaßnahme können angeordnet werden:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- c) Ausschluss von der Schule.

c) Vorsorglicher Ausschluss vom Unterricht

Art. 21. ¹ Bei schweren Disziplinarfehlern kann die Rektorin oder der Rektor bis zum Entscheid über eine Disziplinarmaßnahme den Ausschluss vom Unterricht verfügen.

Zuständigkeit

Art. 22. ¹ Die Rektorin oder der Rektor verfügt den schriftlichen Verweis und die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule.

² Die Aufsichtskommission verfügt den Ausschluss von der Schule auf Antrag der Schulleitung.

³ Vor dem Ausschluss von der Schule sind die Lehrpersonen der Klasse anzuhören.

V. Lehrpersonen

Arbeitsverhältnis

Art. 23. ¹ Das „Reglement betreffend die Anstellung von Lehrpersonen“ regelt das Arbeitsverhältnis.

Konvent

a) Zusammensetzung

Art. 24. ¹ Lehrpersonen und Schulleitung bilden zusammen den Konvent.

² Der Konvent wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

b) Zuständigkeit

Art. 25. ¹ Der Konvent nimmt Stellung zu Fragen des Unterrichts, zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung.

² Er unterbreitet Vorschläge für die Wahl der Prorektorinnen und der Prorektoren.

Unterrichtsvisitation

Art. 26. ¹ Die Schulleitung visitiert den Unterricht.

² Vor Beförderungen in eine höhere Lohnklasse kann sie Mitglieder der Aufsichtskommission beiziehen.

VI. Schulleitung

Rektorin oder Rektor

Art. 27. ¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet die Schule.

² Leitungsaufgaben sind insbesondere:

- a) Sicherstellung der Schulqualität und der Schulentwicklung;
- b) Personalführung;
- c) Vertretung der Schule nach aussen.

Schulleitung

Art. 28. ¹ Die Rektorin oder der Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren bilden die Schulleitung. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

² Die Schulleitung erfüllt die ihr durch die Aufsichtskommission übertragenen Aufgaben. Sie berät die Rektorin oder den Rektor in allen wichtigen Fragen.

³ Sie kann der Aufsichtskommission Anträge in Schulangelegenheiten unterbreiten.

Verwaltung

Art. 29. ¹ In der Verwaltung der Schule wird die Rektorin oder der Rektor von einer Verwalterin oder einem Verwalter unterstützt.

VII. Schulgelder und Gebühren

Schulgelder

Art. 30. ¹ Es können Schulgelder und Gebühren erhoben werden.

² Die Aufsichtskommission legt die Höhe der Schulgelder und Gebühren fest.

Trägerschaftsbeitrag

Art. 31. ¹ Studierende, deren zivilrechtlicher Wohnsitz sich nicht in einem Trägerschaftskanton gemäss Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans⁷ befindet, bezahlen zusätzlich zum Schulgeld einen Trägerschaftsbeitrag.

² Die Aufsichtskommission legt die Höhe des Trägerschaftsbeitrages fest.

Zahlungstermine

*Art. 32.*⁸ ¹ Die Schulleitung legt die Zahlungstermine fest.

² Studierende, welche die Zahlungstermine nicht einhalten, gelten als abgemeldet.

Erläss

Art. 33. ¹ Die Rektorin oder der Rektor kann in Härtefällen auf Gesuch hin Schulgeld, Gebühren und Trägerschaftsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Rückerstattung

Art. 34. ¹ Für bereits begonnene Lehrgänge bzw. Semester werden weder Schulgelder und Trägerschaftsbeiträge noch Gebühren zurückerstattet.

² Von der Promotionskonferenz des Maturitätslehrganges nicht promovierte Studierende erhalten den bereits bezahlten Semester- und Trägerschaftsbeitrag für das Folgesemester zurück.

⁷ sGS 215.65.

⁸ Geändert durch Nachtrag.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

*Art. 35.*¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans vom 29. März 1993⁹.

Aufhebung bisherigen Rechts

*Art. 36.*¹ Das Schulreglement vom 9. Juni 1997 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

*Art. 37.*¹ Dieses Reglement wird ab 1. August 2015 angewendet.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Maria Gloor-Zigerlig

Helmut Konrad